

Anlage 1

Vollzug der Versammlungsstättenverordnung (VStättV);  
Grundgerüst eines Sicherheitskonzeptes

Rechtliche Grundlagen zur Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes bei Sonderveranstaltungen

→ § 43 VStättV

Vorschrift	Erläuterung
(1) Erfordert es die <b>Art der Veranstaltung</b> , hat der Betreiber ein <b>Sicherheitskonzept</b> aufzustellen und einen <b>Ordnungsdienst</b> einzurichten.	<p>Unabhängig von der Art der Veranstaltung → Einzelfallentscheidung!</p> <p><b>Sollen Veranstaltungen vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht als Versammlungsräume gebaut bzw. genehmigt sind (z.B. Foyer- und Flurbereiche), sind diese der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl (→ das Bauamt Erlangen-Nürnberg als für die Universität zuständige Bauaufsichtsbehörde erwartet hier ein Sicherheitskonzept) rechtzeitig anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde teilt dem Betreiber bzw. Veranstalter ggfls. zu treffende Maßnahmen mit.</b></p>
(2) Für Versammlungsstätten mit <b>mehr als 5000 Besucherplätzen (...)</b>	Sicherheitskonzept ist hier Pflicht!
(3) Der Betreiber oder der Veranstalter haben für den nach dem Sicherheitskonzept erforderlichen <b>Ordnungsdienst</b> einen <b>Ordnungsdienstleiter</b> zu bestellen.	<p>Die Leitung des Ordnungsdienstes sollte stets einer <b>fachlich qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung</b> übertragen werden.</p> <p>Eine <b>Schulung des Ordnungsdienstes</b> über die Rechte und Aufgaben im Gefahrenfall, sowie die körperliche Eignung des Personals für diese Aufgaben ist unerlässlich.</p> <p>Wird eine gewerblicher Ordnungsdienst bestellt, muss dieser die Erlaubnis gem. § 34 a GewO haben, das eingesetzte Personal sollte eine Sachkundeprüfung gem. § 34 a GewO absolviert haben.</p>
(4) Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die <b>betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen</b> verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und an den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote nach § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie die geordnete Evakuierung und Gefahrenfall verantwortlich.	Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Ordnungskräfte an den <b>wichtigen Stellen</b> eingesetzt werden. Der Ordnungsdienst übernimmt das Besuchermanagement.

## Grobstruktur eines Sicherheitskonzeptes nach § 43 VStättV

Bei einem Sicherheitskonzept nach § 43 VStättV handelt es sich um ein **individuelles Konzept** für die jeweilige Versammlungsstätte.

Das folgende Grundgerüst für ein Sicherheitskonzept dient insbesondere dazu, keine wichtigen Punkte bei der Aufstellung des Konzeptes zu vergessen und sollte in jedem Fall auf die individuellen Gegebenheiten der Versammlungsstätte und der Veranstaltung angepasst werden:

- **Einleitung**

- Angaben zum Veranstaltungsort
- Programmablauf
- Art des Publikums / Besucheraufkommen
- Veranstalter

- **Gesetzliche Grundlagen**

- Relevante Gesetze und Verordnungen
- Richtlinien

- **Geltungsbereich**

- Genaue Angabe des Veranstaltungsraumes/ -gelände
- Plandarstellung (Flucht- und Rettungswege?)
- Parkplätze / Logistikflächen
- Zufahrten
- Anreisemöglichkeiten der Besucher
- Abgrenzung zu öffentlichen Verkehrsflächen
- Zuständigkeiten auf den Flächen

- **Krisenmanagement / Krisenteam / Krisenstab**

(Benennung aller verantwortlichen Personen)

- Veranstaltungsleiter (§ 38 VStättV)
- Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (§ 40 VStättV)
- Ordnungsdienstleiter
- Einsatzleiter Feuerwehr / Brandsicherheitswache  
(Im Einzelfall mit Feuerwehr klären: Selbsthilfekräfte oder Einsatz einer Brandsicherheitswache?)
- Polizeiführer
- Einsatzleiter Sanitäter (Ermittlung des Einsatzpotenzials für einen Sanitätswachdienst nach dem Maurer-Algorithmus <http://www.drk.riesenbeck.de/daten/Maurer.pdf>)
- Kommunikationsplan (wie wird kommuniziert?)

*Gruppe eher klein halten, um kurzfristige Entscheidungsprozesse zu gewährleisten.*

- **Aufgaben des Krisenmanagements**

- Definition von Aufgaben, Rechten und Pflichten
- Zusammensetzung
- Einberufung „Krisenstab“

- **Auslösekriterien/Benennung von Störungsszenarien zur Aktivierung des Krisenmanagements**

- betriebliche Gefährdung (Stromausfall / Wasserschaden / Gefahrgutaustritt)
- Konstruktionsbedingte Gefährdung (drohender Einsturz / Absturz)
- Gefährdung durch Besucherverhalten (Überfüllung / Alkohol / Schlägerei)
- Gefährdungen von außen (Unwetter / Bedrohungslage / Störung Infrastruktur)
- MANV (Massenanfall von Verletzten)
- bauliche Schäden am Objekt

- **Räumungskonzept / Entfluchtung**

- **Evakuierung**  
*Entleerung des Veranstaltungsraumes/ -geländes und anschließende Unterbringung / Verpflegung / Versorgung.*
- **Ungeordnete Räumung**  
*Panikartige oder panische Entleerung des Veranstaltungsraumes/ - geländes.*
- **Geordnete Räumung (Ziel)**  
*Von Räumungshelfern (Ordnern) gesteuerte und kontrollierte Entleerung des Veranstaltungsraumes nach definierten Vorgaben (z.B. Evakuierungssimulation).*
- **Stationäre Räumungshelfer**  
*Feste Positionen, Unterstützung bei Sonderaufgaben (Ordnerketten, Hilfe bei Rollstuhlfahrern, Kontrolle bestimmter Bereiche).*

- **Ordnerkonzept**

- **Aufgaben**  
*Festlegung der Aufgaben im Normalbetrieb (z.B. Personen- oder Zugriffskontrolle) oder im Gefahrenfall.*
- **Ausbildung / Eignung**  
*Festlegung von notwendigen Qualifikationen und Darstellung, wie eine Einweisung in die besondere Lage erfolgt.*
- **Personaleinsatzkonzept**  
*Grafische und tabellarische Darstellung der Ordnerpositionen, evtl. mit Festlegung bestimmter Aufgaben (z.B. stationärer oder mobiler Räumungshelfer).*

- **Einsatzkonzepte BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)**

- **Aufgaben**  
*Genaue Definition, wer aufgrund hoheitlicher Zuständigkeiten wann welche Aufgabe übernimmt.*
- **Personal- / Materialkonzept**  
*Beschreibung, mit welchem Personal- und Materialeinsatz (z.B. Festlegung Anzahl der Rettungswagen) die definierten Aufgaben bewältigt werden sollen und wie ggfls. zusätzliche Personen oder Material herangeführt wird (übergeordnete Einsatzplanung).*

- **Dokumentation der Ergebnis als Grundlage des Sicherheitskonzeptes**

Bei neuen Erkenntnissen

- *Wiederholung*
- *Überprüfung*
- *Anpassung*  
des Sicherheitskonzeptes, vor, während und nach der Veranstaltung.

Erlangen, den 13.12.2011

ZUV, Referat G1